

Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung

Gemäß § 65a BWG haben Kreditinstitute auf ihrer Internetseite zu erörtern, auf welche Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG und der Anlage zu § 39 b BWG einhalten.

Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG (RLB NÖ-Wien) und die Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg. Gen.m.b.H. (Raiffeisen-Holding NÖ-Wien) kommen diesen Verpflichtungen wie folgt nach:

1) § 5 Abs 1 Z 6 bis 9a und § 28a Abs 5 Z 1 bis 5 BWG: Anforderungen an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates

In den §§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a und 28a Abs 5 Z 1 bis 5 BWG sind bestimmte Anforderungen an die Geschäftsleiter sowie an den Vorsitzenden und die Mitglieder des Aufsichtsrats von Kreditinstituten, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften statuiert. Diese Anforderungen betreffen ua die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit, fachliche Eignung, erforderliche Erfahrung und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit.

Zur Einhaltung dieser Vorgaben haben die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und die RLB NÖ-Wien ein „Handbuch Fit & Proper“ beschlossen. Darin wird die Strategie für die Auswahl und der Prozess zur Eignungsbeurteilung der Mitglieder der Leitungsorgane bzw. der Leitungsorgane in ihrer Gesamtheit und der Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen der RLB NÖ-Wien und Raiffeisen-Holding NÖ-Wien festgelegt. Um zu gewährleisten, dass alle Betroffenen über die erforderliche fachliche Eignung verfügen, stellen die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und die RLB NÖ-Wien die laufende Fortbildung der Mitglieder ihrer Leitungsorgane und Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen sicher.

2) § 29 BWG: Nominierungsausschuss

Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und die RLB NÖ-Wien haben einen Nominierungsausschuss gemäß § 29 BWG eingerichtet. Sein Aufgabenbereich erstreckt sich auf Personalfragen betreffend die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat. Der Nominierungsausschuss hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ua dafür Sorge zu tragen, dass die allgemeinen Voraussetzungen und persönlichen Anforderungen, die die einschlägigen rechtlichen Vorschriften an die Mitglieder der Leitungsorgane stellen, erfüllt werden.

3) §§ 39b, 39c BWG sowie Anlage zu § 39b BWG: Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken und Einrichtung eines Vergütungsausschusses

Zur Einhaltung der §§ 39b, 39c BWG und der Anlage zu § 39 b BWG haben die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und die RLB NÖ-Wien einen Vergütungsausschuss eingerichtet. Dieser hat Vergütungsrichtlinien beschlossen, die bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik und der Vergütungspraktiken laufend zum Einsatz kommen. Die Grundsätze der Vergütungsrichtlinien basieren auf gesetzlichen Vorgaben sowie den relevanten FMA Rundschreiben und EBA-Guidelines. Die Vergütungsrichtlinien werden tourlich überprüft und im Bedarfsfall adaptiert.

4) § 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG: Finanzinformationen

Die in den § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG aufgelisteten Finanzinformationen sind in den jeweiligen Jahresberichten der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und der RLB NÖ-Wien enthalten.